

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 13/12 BH

L 9 SO 170/12 B ER und L 9 SO 137/12 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SO 50/12 ER (SG Aachen)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 8. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision im be-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht Aachen (SG) hat es abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für die Reparatur seines Kraftfahrzeuges zu gewähren und Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen; die dagegen erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg (*Beschlüsse des SG vom 3.4.2012; Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen <LSG> vom 8.6.2012*). Der Antragsteller hat mit seiner Beschwerde beantragt, die Revision gegen den Beschluss des LSG zuzulassen und ihm für das Verfahren PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Die vom Antragsteller beantragte PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht iS des § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm §§ 114 Satz 1, 121 Zivilprozessordnung abzulehnen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sich die Beschwerde des Antragstellers weder gegen ein Urteil des LSG noch gegen einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§§ 153 Abs 4, 158 SGG) richtet. Gegen den Beschluss des LSG ist nach § 177 SGG auch ansonsten ohnedies keine Beschwerde gegeben. Da der Antragsteller keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 3 Die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

